

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1970/9/15 110s106/70

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 15.09.1970

Norm

StPO §41 Abs3 StPO §44 Abs1

Rechtssatz

Zwischenerledigung zur Aufklärung, ob die Anmeldung und Ausführung von Rechtsmitteln durch den für die Hauptverhandlung bestellten Amtsverteidiger im Einverständnis mit dem Angeklagten erfolgten. (Stellungnahmen der Senatsmitglieder und der Generalprokuratur zur Zwischenerledigung und zur Frage der mangelnden Berechtigung des für die Hauptverhandlung gestellten Amtsverteidigers zur schriftlichen Rechtsmittelanmeldung, zum Begehren auf Zustellung der Urteilsabschrift und zur Rechtsmittelausführung).

Entscheidungstexte

• 11 Os 106/70 Entscheidungstext OGH 15.09.1970 11 Os 106/70

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0098042

Dokumentnummer

JJR_19700915_OGH0002_0110OS00106_7000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$